

Deutscher Reichstag.

(Beilage der Saale-Zeitung.)

G. Reichstag. Periode. I. Session.

9. Sitzung vom 6. Mai.

Am Tische des Bundespräsidenten v. Bötticher, v. Burchard, Präsident v. Bebel, v. Bismarck eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 20 Min.

Erwagungen ist die Sammlung von Altentitäten der Ägypten, sowie die Konvention zwischen Deutschland und Madagaskar. Das Haus legt die zweite Verlesung des Völkervereinigungsgesetzes vor.

Abg. Richter beantragt folgenden § 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Pollenfall beim Abgange, das für die Art 29, Petroleum und andere Mineralien, anderweitig nicht genannt, und gereinigt der Pollenfall aufgehoben wird.

Abg. Richter beantragt folgenden § 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz, betr. die Erhebung von Steuern, aufgehoben. über die Aufhebung dieses Gesetzes folgende Fassung: „Aus dem Ertrage dieser Steuer wird ein Fonds gebildet, der den Namen „Arbeiterwohlthätigkeitsfonds“ führt und der bis zum Ende eines, die Versorgung erwerbsfähiger Arbeiter regelnden Gesetzes, und zwar mit Ausnahme der Arbeiter, die Verwahrung dieses Fonds wird durch besonderes Gesetz geregelt.“

Abg. Richter beantragt folgenden § 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz, betr. die Erhebung von Steuern, aufgehoben. über die Aufhebung dieses Gesetzes folgende Fassung: „Aus dem Ertrage dieser Steuer wird ein Fonds gebildet, der den Namen „Arbeiterwohlthätigkeitsfonds“ führt und der bis zum Ende eines, die Versorgung erwerbsfähiger Arbeiter regelnden Gesetzes, und zwar mit Ausnahme der Arbeiter, die Verwahrung dieses Fonds wird durch besonderes Gesetz geregelt.“

Abg. Richter beantragt folgenden § 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz, betr. die Erhebung von Steuern, aufgehoben. über die Aufhebung dieses Gesetzes folgende Fassung: „Aus dem Ertrage dieser Steuer wird ein Fonds gebildet, der den Namen „Arbeiterwohlthätigkeitsfonds“ führt und der bis zum Ende eines, die Versorgung erwerbsfähiger Arbeiter regelnden Gesetzes, und zwar mit Ausnahme der Arbeiter, die Verwahrung dieses Fonds wird durch besonderes Gesetz geregelt.“

Abg. Richter beantragt folgenden § 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz, betr. die Erhebung von Steuern, aufgehoben. über die Aufhebung dieses Gesetzes folgende Fassung: „Aus dem Ertrage dieser Steuer wird ein Fonds gebildet, der den Namen „Arbeiterwohlthätigkeitsfonds“ führt und der bis zum Ende eines, die Versorgung erwerbsfähiger Arbeiter regelnden Gesetzes, und zwar mit Ausnahme der Arbeiter, die Verwahrung dieses Fonds wird durch besonderes Gesetz geregelt.“

Abg. Richter beantragt folgenden § 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz, betr. die Erhebung von Steuern, aufgehoben. über die Aufhebung dieses Gesetzes folgende Fassung: „Aus dem Ertrage dieser Steuer wird ein Fonds gebildet, der den Namen „Arbeiterwohlthätigkeitsfonds“ führt und der bis zum Ende eines, die Versorgung erwerbsfähiger Arbeiter regelnden Gesetzes, und zwar mit Ausnahme der Arbeiter, die Verwahrung dieses Fonds wird durch besonderes Gesetz geregelt.“

Abg. Richter beantragt folgenden § 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz, betr. die Erhebung von Steuern, aufgehoben. über die Aufhebung dieses Gesetzes folgende Fassung: „Aus dem Ertrage dieser Steuer wird ein Fonds gebildet, der den Namen „Arbeiterwohlthätigkeitsfonds“ führt und der bis zum Ende eines, die Versorgung erwerbsfähiger Arbeiter regelnden Gesetzes, und zwar mit Ausnahme der Arbeiter, die Verwahrung dieses Fonds wird durch besonderes Gesetz geregelt.“

Abg. Richter beantragt folgenden § 32. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz, betr. die Erhebung von Steuern, aufgehoben. über die Aufhebung dieses Gesetzes folgende Fassung: „Aus dem Ertrage dieser Steuer wird ein Fonds gebildet, der den Namen „Arbeiterwohlthätigkeitsfonds“ führt und der bis zum Ende eines, die Versorgung erwerbsfähiger Arbeiter regelnden Gesetzes, und zwar mit Ausnahme der Arbeiter, die Verwahrung dieses Fonds wird durch besonderes Gesetz geregelt.“

Abg. Richter: Zu der Geschichte wird auch von Ihnen gar nicht sprechen (Gelächter rechts) oder doch nur als von einer Gelächter der Reichsanwalt, je nachdem er sich links oder rechts dreht. (Beifall links.) Der Petroleumzoll, die Versteuerung des Petroleumzolls macht sich gerade jetzt besonders fühlbar. Gleichwohl ist der gegenwärtige Staatsschatz insofern als ein sehr wertvolles, nur daß der eine republikanische, der andere eine monarchische Seite verlangt. Herr v. Bismarck wundert sich, daß ich so lange nicht gegen die Sozialisten bin — ja ich habe jetzt Wichtigeres zu thun, wie mich die ganze Frage gegen die gefährlichen Vertheilungen der Majorität zu wenden. Ich habe mir weniger Wichtiges zu thun, so treten wir auch wieder in die Polemik gegen die Sozialisten ein. Von Stichworten hier zu sprechen, ist wohl auch für die Konventionen nicht rathsam — es ist bei Stichworten üblich, sich für den zu entscheiden, das geringere Uebel ist. Aber dieses ist es nur das Sozialistengesetz, das die Sozialisten zusammenhält, ohne dieses würden die einzelnen Elemente der Sozialdemokratie sich längst untereinander bekämpft und vernichtet haben. (Beifall rechts.)

Abg. v. Hellborn erwirbt, daß die Geschichte, wenn sie vielleicht auch nicht von den Konventionen berichtet wird, so doch neben den Ängsten auch die inneren Kämpfe des Reichsanwalts zu erwähnen haben wird. (Beifall rechts.)

Abg. v. Vollmar: Wenn die Herren hier miteinander zanken, so sind wir stets der Dritte, der lacht. Ihm sei auf der Rechten doch nicht immer so, als ob Sie nicht eben wie die Linke Vertreter des großen Kapitals sind. Die Worte in lo und wo so ist leicht, wie unter jetzigen Verhältnissen überhaupt — deshalb ist es füglich, wenn Sie gegen die Worte bekommen und doch das Gesellschaftsrecht aufrecht erhalten, welches das Uebel der Wäre hervorgerufen hat. Sie, die eine ganze Session dazu verwenden, die am Besten die Interessen zu erhalten, haben kein Recht. Anderen die Beratung sozialistischer Interessen vorzusetzen. — Die Kritik unserer Partei, die Abg. Richter uns in Aussicht stellt, werden wir nicht abwarten, wir sind daran gewöhnt. Abg. Richter hat es für notwendig gefunden, auf die Wahlen zurückzukommen. Es ist unklar, daß meine Partei in Wahlen ein Hindernis sein würde. Ich habe mich nicht entschlossen. Auch viele Mitglieder der freisinnigen Partei lägen nicht im Reichstage, wenn wir sie nicht als das kleinere Uebel angesehen hätten. Das ist ja auch ganz natürlich. Thatsache ist, daß bei der letzten Wahl alle, ich sage alle Parteien nach uns geschickt haben. (Gelächter rechts.) So laden Sie nur, in zwei Jahren werden wir wieder vom Sozialistengesetz betroffen. Ich eine solche Meinung vom Sozialistengesetz hat, so mag man doch bedenken, das Gesetz aufzuheben — dann wird man so sehen, wie es mit der Sozialdemokratie steht. So oft man den Sozialisten in der sozialdemokratischen Partei getroffen hat, so oft hat man gesehen, daß die Sozialisten nicht aufzuhören trachten unserer Partei gegenüber — ich kenne keine Partei, die aufzuhören trachtet, die formidabler, die nur die Lebensmittel verheuert, Kolonialgüter macht und das alles unter dem Vorwande der Sozialreform, mit der sie die berechtigten Ansprüche der Arbeiter absperrt will. Solche Erfahrungen liegen mehr auf als alle Worte, die man hören kann. Stein hat Brot und beschaffen hier schon günstige Position.

Die Diskussion wird geschlossen und lobann der Antrag Richter, wie die beiden Anträge Bötticher mit großer Majorität abgelehnt. Das Haus nimmt lobann das Gesetz Nr. 2 des Gesetzes an, welches den Eintrittsbeitrag auf den 1. Okt. 1885 festsetzt. Damit ist die zweite Lesung der Völkervereinigung erledigt. Es folgt die Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs betr. die Steuerbereinigung für Zucker.

Abg. Graf v. Sade bezieht sich nochmals seinen Antrag auf Zucker, den er nicht entzogen hat, und daß er nunmehr Monate mit Anz. Berathung und auf Ausgabe von Staatsschuldscheinen bis zu 120 Millionen Mark.

Der Direktor im Reichsdepartament Algenborn wiederholt, daß die Regierung, falls das Haus den Antrag annehmen sich entschließen sollte, dem nicht entgegenstehe, die zur Deckung der auf den 1. Okt. 1885 festgesetzten Summe von 120 Millionen Mark Staatsschuldscheinen nicht genügend sei, er empfehle daher event. die Annahme des vom Abg. v. Nobbe gestellten Antrages, Staatsschuldscheine bis zu 170 Millionen Mark auszugeben zu kommen.

Abg. Richter: Es wird immer wieder überlesen, daß der Staat sich nur etwas geben kann, was er no anders her bekommen hat. Abg. Dr. v. Winterfeld hat den Antrag mit dem Hinweis auf das Interesse der Arbeiter in der Zuckerindustrie gestellt. Das ist etwa daffelbe, als wenn jemand den Staat aufordere, wollte, seine Scherben zu bezahlen, damit dessen Gefährden arbeiten können. Wie kann der Staat Mittel beschaffen, um Zucker zu beschaffen, die mit ungenügendem Betriebsmater. unterzogen worden sind. Jetzt soll der Staat alles thun, er soll der Bevölkerung entgegenzutreten, die Hungerpfeile füttern, er soll dafür sorgen, daß die Lebensmittel nicht billig bleiben und was sonst noch alles. Gerade aber die gegenwärtige Lage der Zuckerindustrie, der mit dem Antrage nur geschadet wird, wichtig für die Ablehnung des Antrages.

Abg. Dr. v. Seckeband und der v. Sade (kon.): Wir haben gehört, daß der Antrag des Abg. Graf v. Sade den Reichsanwalt nicht schaden wird. Ob er der Zuckerindustrie schädlich sein wird, müssen wir der Industrie doch selbst zur Entscheidung überlassen und nicht die Regierung, die gerade hier durch den Abg. Graf v. Sade genügt vertreten.

Nachdem der Antragsteller seinen Antrag nochmals verheißt, wird die Diskussion geschlossen und lobann die Vorlage, lobann der Antrag des Abg. Graf v. Sade mit der vom Abg. v. Nobbe beantragten Aenderung angenommen. Der Entwurf geht den Herren des zur Aenderung von Reichsstaatspapieren verwendeten Papierses stellt ohne Diskussion die dritte Lesung.

Es folgt die dritte Beratung des Entwurfs, betr. die Aenderung der Unfall- und Krankenversicherung. In der Verhandlung der Herren des Reichsanwalts, lobann der Antrag des Abg. Schröder (reit) aus, daß dieses Gesetz an denselben Grundgedanken lehne, wie das Unfallversicherungs-Gesetz des vorigen Jahres und präzisiert nochmals die absehnende Stellung seiner Partei zu diesem Gesetze.

Abg. v. Halle (nationalist.) vermischt eine kürzere Fassung des Gesetzes, gewissermaßen die Fassung des Reichsanwalts. Staatsrechtler v. Bötticher hält eine eingehende Erklärung des Wortes „gewerblich“ im Gesetze nicht für notwendig und durch die Deklaration der Worte hinreichend gewahrt.

Abg. v. Halle spricht sich Bedauern darüber aus, daß bei der Bildung der Versicherungsgesellschaften nicht mehr Rücksicht auf die Wünsche der einzelnen Berufsstände genommen worden sind. Die Berliner Metall-Industrie habe den Rechner beantragt, gegen die Praxis des Reichsversicherungsamtes zu protestieren und zu erklären, daß die Regierung sich außer Stande zeigten, in der Praxis die Unfallversicherung nach den proklamirten Grundsätzen auszuführen. Staatsrechtler v. Bötticher: Es handelt sich bei den Klagen des Reichsanwalts darum, daß ein Antrag der Berliner Metall-Industrie auf Bildung einer eigenen Versicherungsgesellschaft nicht Beachtung gefunden hat. Das Reichsversicherungsamt hat den Antrag dem Bundesrat vorgelegt und dieser hat sich dahin entschieden, daß die Berliner Metall-Industrie die genügende Garantie für die Rückzahlung der Beiträge zu leisten und den Antrag abzulehnen. Der Antrag ist jetzt wieder eingebracht und mit neuem Material begründet — der Bundesrat wird, wie bisher, so auch die neuen Gründe sachlich prüfen und danach entscheiden. Wenn übrigens der Parteilichismus der Berliner Metall-Industrie im ganzen Reiche gefehlt würde, so würden wir stat

der 56 Berufsgenossenschaften des Gebietes Hunderte und Tausende erhalten.

Abg. v. Halle erwirbt, daß die Erklärungen des Staatsrechtlers v. Bötticher und des Reichsanwalts einer sachlichen Prüfung nicht bedürftig — es seien diese Erklärungen freilich ganz andere Art gewesen als die des Reichsversicherungsamtes. Der Wunsch der Berliner Metall-Industrie nach einer eigenen Berufsgenossenschaft ist kein egoistischer oder partikulärer, sondern es verdient durch die Eigenart dieser Industrie. National sei es, wenn jeder Kreis seine Arbeit hebt und seine Arbeiter gut bezahlt — das ist nationaler als vertheilungsspendende Gruppensubvention (Beifall links.)

Die Generalabstimmung wird geschlossen und lobann die Vorlage unverändert angenommen, worauf das Haus sich vertheilt.

Nächste Sitzung: Donnerstag 12 Uhr. L. O. Zollvereinbarung, Revision, Antrag des Abg. v. Kardorf (Stammrentensteuer). Schluß 4 1/2 Uhr.

Preussischer Landtag.

(Beilage der Saale-Zeitung.)

Sterrenhaus.

16. Sitzung vom 6. Mai.

Am Ministertisch: Dr. Friedberg. Präsident Herzog von Ratibor eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Min.

Die Tagesordnung steht der mündliche Bericht der X. Kommission über die Kreis- und Provinzialordnung für Hessen-Nassau.

Der Berichterstatter, Dr. v. Treb, beantragt, den Gesetzentwurf in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung anzunehmen. Die Aenderungen, welche das Abgeordnetenhaus an den Beschlüssen des Herrenhauses vorgenommen, sind bei der Kreisordnung von geringer Bedeutung und bei der Provinzialordnung beziehen sie sich namentlich auf den Worts der Zusammenlegung der Kreisverwaltungen, insofern den größeren Kreisen und besonders der Stadt Frankfurt eine geringere Zahl von Vertretern in die Kreisverwaltungen zu lassen. Auf die Provinzialordnung bezieht sich namentlich zunächst Unterstaats-Sekretär v. Sade, das Wort, um das Bedauern des Ministers des Innern auszusprechen, durch die Verhandlungen des anderen Hauses am 17. d. M. die Provinzialordnung zu sein, umwider, als er die Annahme der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, welche einen erweiternden Ausschuss bilden, zur Annahme empfehlen konnte.

Die Kreisordnung wird darauf ohne Debatte angenommen. Bei der Provinzialordnung giebt die Aenderung, welche das Abgeordnetenhaus in Bezug auf die Zusammenstellung der Kreisverwaltungen (Stammal-Landtage) vorgenommen hat, zu einer Debatte Veranlassung.

Herr v. Salmehausen bittet das Haus, an seinen früheren Beschlüssen festzuhalten, welche dem Stadtkreis Frankfurt a. M. diejenige Anzahl von Abgeordneten gewährt, welche sich nach dem Verhältnis seiner Bevölkerung zu der Gesamtbevölkerung des Provinzialgebietes der Provinz verhalten. Die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses anzunehmen, welche Frankfurt nur eben die notwendig scheinende Vertretung einzuräumen, wie Nebst ausergewöhnlich nachwies.

Der Debatte betheiligen sich noch die Herren Graf von Lippe, Adams, v. Salmehausen und der Kommissar des Grafen v. Bitter, welche sich für den Beschluß des Abgeordnetenhauses erklären, und Freiherr v. Montenuff, Fürst zu Wied und Graf Brühl, welche für Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses des Herrenhauses eintreten.

Die mündliche Abstimmung wird der Antrag v. Salmehausen auf Wiederherstellung des früheren Beschlusses des Herrenhauses mit 66 gegen 48 Stimmen abgelehnt und dann der Kommissionsantrag, welcher dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses zustimmt, angenommen.

Es folgt die Beratung über den Entwurf, betreffend die Pensionen der Richter und Lehren und an den öffentlichen Volksschulen. Berichterstatter Dr. v. Winterfeld beantragt, den Entwurf — mit Ausnahme der §§ 22 und 26 — unverändert nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses anzunehmen. In den §§ 22 und 26 hat die Kommission die Aenderungen vorgenommen, umwar hat sie in dem § 22 dem Absatz 2 folgende Fassung gegeben:

„Eine Pension in Höhe des 2/3 des 1/10 zu bewilligenden Betrages ist den zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits angefertigten Lehren auch dann zu gewähren, wenn ihnen zur Zeit der Verleihung in den Ruhestand ein Anspruch auf Pension zwar nach den Bestimmungen des früheren Rechts nicht, aber nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusteht.“

In § 26 hat die Kommission die Höhe der Pension von 750 auf 600 Mark herabgesetzt und dem Absatz 2 folgende Fassung gegeben:

„Das Stellenentkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetze zu zahlenden Pensionenbeträge nur insofern als bis bisher bereits thätig war und nur so weit herangezogen werden, daß es nicht unter 1/4 seiner Höhe und unter das doppelte der Pension sinkt.“

Der Beschluß des Abgeordnetenhauses hatte ein Herabziehen des Stellenentkommens überhaupt nicht gestattet. In der Generaldebatte begrüßt Graf Lubo von Stolberg-Wernigerode die Vorlage mit Freuden und hält sie für durchaus geeignet, bisher belandene Missstände, die schon lange bestehen, zu beseitigen.

In der Spezialdebatte macht bei § 1 Herr v. Kleff-Keon auf die Verhältnisse der Lehrer an den Mittelschulen aufmerksam und bittet, auch die Pensionsverhältnisse dieser Lehrer zu regeln. Er behält sich vor, am Schluß der Beratung eine dahingehende Resolution einzubringen.

Der Berichterstatter v. Winterfeld giebt die mündlichen Beschlüsse an. Es würden sich jedoch noch manche Fragen finden, auf welche der Rahmen des Gesetzes nicht paßt; die Regierung werde sich aber allezeit bereit finden lassen, den Bedürfnissen des Reichsanwalts nach Rücksicht zu entsprechen, namentlich aber dies Gesetz auf alle bisherigen Schulen anzuwenden, welche auf elementar Stufe beruhen.

Die §§ 1—14 werden lobann ohne Debatte angenommen. Bei § 15 wird die Entscheidung des Reichsanwalts durch den Rechner gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragt. Graf v. Brühl eine Resolution, die auch den zur Umgestaltung der Schule v. Brühl betreffende Beschlüsse enthält.

Das Haus nimmt den Antrag, und die §§ 16—21 lobann ohne Debatte an. Bei § 22, in welchem die Kommission die oben genannte Fassungänderung vorgenommen hat, wird die Fassung des Abgeordnetenhauses wieder hergestellt.

In § 26 beantragt die Kommission zunächst die Höhe der Pension, die aus der Staatskasse zu zahlen ist, von 750 M. auf 600 M. herabzusetzen.

Graf Lubo v. Stolberg-Wernigerode beantragt, den Gehalt von 750 M. wiederherzustellen. Herr v. Salmehausen bittet um Beibehaltung der 750 M., aber auch gleichzeitig um Annahme des Absatzes 2 dieses Paragraphen nach der Fassung der Kommission, nach welcher das Stellenentkommen zur Aufbringung der nach diesem Gesetz zu zahlenden Pensionenbeträge allerdings, aber nur insofern herangezogen werden

